

Sonstige Folgeingabe

Interne Informationen

Akt: [REDACTED]nsolve
P / RA-BE / R602549
Einbringer: Dr. Michael Bauer

Status: OK
Datum: 12.09.2013 16:00:33
mid://20130912.D90CE45A70.R602549.VJ@advokat.at

Gericht (Dienststelle)

729 - Landesgericht Klagenfurt
029 CG 1/2010f

1. Kläger

[REDACTED]

vertreten durch:

Dr. Michael Bauer
Rechtsanwalt
Pyhrnstraße 1
8940 Liezen
Telefon: 03612 / 222 19
Fax: 03612 / 222 19-18
AEV Gebühreneinzug AT933821500000008656 BIC:
RZSTAT2G215
Einzahlungskonto AT933821500000008656 BIC:
RZSTAT2G215

1. Beklagter

InsolvenzverwaltungsgesmbH als MV im AWW Gruppe AG
Kardinalschütt 7
9020 Klagenfurt am Wörthersee

vertreten durch:

Dr. Gerhard Brandl
Rechtsanwalt
Kardinalschütt 7
9020 Klagenfurt

Ausfertigungen: 3
wegen: EUR 47.000,00

REPLIK DER KLAGENDEN PARTEI

Vollmacht erteilt
Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt
Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

In obiger Rechtssache erstattet die klagende Partei in Erwiderung des Vorbringens der beklagten Partei im vorbereitenden Schriftsatz vom 30.08.2013 sowie zur Vorbereitung der für den 19.09.2013 anberaumten vorbereitenden Tagsatzung nachstehende

REPLIK

an das Landesgericht Klagenfurt und führt aus wie folgt:

1. Klarstellung zu den beteiligten Streitparteien und zum Streitwert:

Da im vorbereitenden Schriftsatz der beklagten Partei vom 30.08.2013 55 klagende Parteien und ein Streitwert von EUR 3,237.819,25 angeführt ist, erweist sich die Klarstellung erforderlich, dass

- das gegenständliche Verfahren aufgrund des Beschlusses des Landesgerichtes Klagenfurt vom 08.07.2013 nur zwischen der erstklagenden Partei [REDACTED] einerseits und der beklagten Partei InsolvenzverwaltungsgesmbH als Masseverwalterin im Konkurs über das

Vermögen der AvW Gruppe AG anhängig ist und daher

- (nur) ein Streitwert von EUR 47.000,-- klagsgegenständlich ist.

2. Bestreitungen:

Das Vorbringen der beklagten Partei im vorbereitenden Schriftsatz vom 30.08.2013 wird zur Gänze bestritten. Die klagende Partei hat unter 3. der Eingabe vom 11.2.2013 (Seite 15) in den Forderungsanmeldungen vom Mai 2011 im Konkursverfahren 41 S 65/10x (AvW Gruppe AG) und in den Forderungsanmeldungen vom Dezember 2011 im Konkursverfahren 41 S 64/10z (AvW Invest AG) ihr Vorbringen auf die Sachverhalte der Zivilverfahren 22 Cg 202/09m, 29 Cg 1/10f und 22 Cg 73/10t je des Landesgerichtes Klagenfurt gestützt, sodass dieses auch im gegenständlichen Verfahren als Klagsvorbringen gilt.

Die klagende Partei hat weiters unter 4. der Eingabe vom 11.02.2013 (Seiten 15 bis 20) auf ein Neuvorbringen in den Forderungsanmeldungen verwiesen, dass ebenfalls als Vorbringen im gegenständlichen Verfahren gilt.

Dieses Klagsvorbringen ist durch die Ausführungen der beklagten Partei im vorbereitenden Schriftsatz vom 30.08.2013 nicht widerlegt, sodass im Einzelnen anstelle einer Entgegnung darauf verwiesen wird.

Beweis: Eingabe der klagenden Partei vom 11.02.2013; vorzulegende Forderungsanmeldung vom Mai 2011 und vom Dezember 2011; Gutachten des SV Dr. Kleiner vom 06.09.2010 zu 13 St 19/09a der Staatsanwaltschaft Klagenfurt in der Strafsache gegen Johann (Hans Walter) Linz und die Akten 18 Hv 163/10v des Landesgerichtes Leoben und 14 Hv 144/10t des Landesgerichtes Leoben.

Aufgrund des vorbereitenden Schriftsatzes der beklagten Partei vom 30.08.2013 erweist es sich aber als erforderlich, zu replizieren wie folgt:

3. Wirtschaftliche Einheit:

Die klagende Partei hat in der Eingabe vom 11.02.2013 auf Seite 9 ausdrücklich darauf verwiesen, dass bereits in der Klage unter Punkt 12. ausgeführt wurde, dass dem Kläger gegenüber (materiellrechtlich) AvW Gruppe AG und AvW Invest AG solidarisch haften, sodass das auf AvW Gruppe AG und AvW Invest AG ausgerichtete Vorbringen der klagenden Partei aufrecht erhalten und fortgesetzt wird, zumal auch die beklagte Partei von einer wirtschaftlichen Einheit von AvW Gruppe AG und AvW Invest AG ausgeht, wie aus dem fünften Anlegerbrief der beklagten Partei, veröffentlicht am 20.12.2011 unter avw.at deutlich hervorgeht (siehe die Einfügung auf Seite 9 unten der Eingabe vom 11.02.2013).

Hiezu wird nun ergänzend vorgebracht, dass sich aus den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes 8 Ob 104/11v (zu AvW Invest AG) und 8 Ob 105/11s (zu AvW Gruppe AG) ergibt, dass diese beiden Gesellschaften eine **absolute und untrennbare wirtschaftliche Einheit (!)** darstellen.

In diesen beiden genannten Entscheidungen traf der Oberste Gerichtshof nachstehende - hiemit ausdrücklich zum eigenem Vorbringen erhobene - klare Feststellungen:

*Aus wirtschaftlicher Sicht stellen beide Gesellschaften (nämlich AvW Gruppe AG und AvW Invest AG) eine **absolute wirtschaftliche Einheit** dar, weil die Schuldnerin (AvW Invest AG) ohne die Vermögensverschiebungen durch die Muttergesellschaft (AvW Gruppe AG) **nicht lebensfähig** gewesen wäre. Die Schuldnerin war somit eine **völlig abhängige** Vertriebs- und*

Vermittlungsgesellschaft, die **keine davon unabhängige unternehmerische Leistung erbracht hat**.

...

Die Schuldnerin ist Teil eines Konzerns. Im Rahmen einer Konzernbildung werden durch **einheitliche Leitung** oder (Mehrheits-)Beteiligungen rechtlich selbständige Gesellschaften zu einer **wirtschaftlichen Einheit** mit der Folge zusammengefasst, dass Beherrschungs- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, die zu einer Fremdbestimmung führen. Der Konzern bedingt **nur eine funktionale Wirtschaftseinheit** der verbundenen Unternehmen.

...

Die unstrittige **wirtschaftliche Einheit** der beiden insolventen Gesellschaften

...

Der OGH stellt damit in diesen beiden faktisch identen Entscheidungen im Klartext eine **"absolute, unstrittige wirtschaftliche Einheit"** der beiden Gesellschaften fest, wobei AvW Invest AG ohne die Vermögensverschiebungen durch AvW Gruppe AG "nicht lebensfähig gewesen wäre".

Davon abgesehen waren die AvW-Gesellschaften auch in rechtlicher Hinsicht geradezu untrennbar verflochten:

Hauptaktionärin der AvW Invest AG war seit 2001 die AvW Gruppe AG mit einem Anteil von rund 75% der Aktien; weitere 3,5% des Aktienkapitals an AvW Invest AG hielt die Auer von Welsbach GmbH (Eigentümer ursprünglich Dr. Wolfgang Auer-Welsbach und Auer von Welsbach Privatstiftung danach 100% der Anteile bei der Dr. Wolfgang Auer-Welsbach).

Alleinaktionärin der AvW Gruppe AG war die AvW VerwaltungsgmbH, deren alleiniger Gesellschaft die Auer von Welsbach Privatstiftung (Dr. Wolfgang Auer-Welsbach) als Erststifter, Dr. Wolfgang Auer-Welsbach KEG als Zweitstifterin) war.

Beweis: Gutachten des SV Dr. Kleiner zu 13 St 173/08x der STA Klagenfurt (18 Hv 163/10v des LG Klagenfurt), dortige GZ 474, 434, 429, 422, 419 und 408).

Die **absolute wirtschaftliche Einheit** bedeutet mithin, dass eine Differenzierung zwischen den Haftungsadressaten AvW Gruppe AG und AvW Invest AG wegen der sich aus dieser absoluten wirtschaftlichen Einheit ergebenden Haftungseinheit (solidarische Haftung) nicht mehr vorzunehmen ist und die von der beklagten Partei erfolgte besondere Hervorhebung der Umstände, dass Hans Linz zu keinem Zeitpunkt Organ der AvW Gruppe AG war und zu keinem Zeitpunkt eine Partnervereinbarung zwischen der AvW Gruppe AG und Hans Linz bestand, obsolet ist und nur zur Verschleierung der absoluten wirtschaftlichen Einheit samt damit verbundener Haftungseinheit führt.

Beweis: wie oben

4. Vorbehalt der klagenden Partei wegen bislang noch nicht erfolgter Prüfung der von der klagenden Partei erfolgten Forderungsanmeldungen vom Dezember 2011 im Konkursverfahren 41 S 64/10z (AvW Invest AG):

Die klagende Partei hat in der Eingabe vom 11.02.2013 ausdrücklich darauf verwiesen, dass sie ihre Forderung von EUR 47.000,-- zusammen mit anderen Gläubigerin im Mai 2011 im Konkursverfahren 41 S 65/10x (AvW Gruppe AG) und im Dezember 2011 im Konkursverfahren 41 S 64/10z (AvW Invest AG) angemeldet hat und ihre Forderung (bislang nur) im Konkursverfahren 41 S 65/10x (AvW Gruppe AG) in der Prüfungstagsatzung am 22.11.2011 bestritten wurde (siehe Seite 8). Die klagende Partei hat dazu betont, dass es

daher nach § 113 IO für die Fortsetzung des Verfahrens gegenüber der Insolvenzverwaltungs GmbH als Masseverwalterin im Konkurs über das Vermögen der AvW Invest AG (41 S 64/10z) an der Zulässigkeit des Prozesswegs fehlt, solange die Forderung nicht bestritten ist und ein dennoch fortgesetzter Prozess nach ZIK 1996, 25 - ungeachtet eines Aufnahmebeschlusses - für nichtig zu erklären wäre, sodass der Aufnahme- und Fortsetzungsantrag nur gegenüber der Insolvenzverwaltungs GmbH als Masseverwalterin im Konkurs über das Vermögen der AvW Gruppe AG (41 S 65/10x) und (formalrechtlich) ausdrücklich nicht gegenüber der Insolvenzverwaltungs GmbH als Masseverwalterin im Konkurs über das Vermögen der AvW Invest AG (41 S 64/10z) erfolgen konnte.

Die klagende Partei hat schließlich auf Seite 15 der Eingabe vom 11.02.2013 dargestellt, dass das gegenständlich aufzunehmende und fortzusetzende Verfahren in Übereinstimmung mit der nunmehrigen beklagten Partei als Musterverfahren geführt wird.

Sollte nun im hier vorliegenden Musterverfahren aus der (formellen) Zufälligkeit der Tatsache, dass die im Konkursverfahren 41 S 65/10x (AvW Gruppe AG) erfolgten Forderungsanmeldungen noch nicht geprüft wurden, die gegenständliche Musterklage (formell) so behandelt werden, als würde die klagende Partei nur die AvW Gruppe AG (und nicht wie im Verfahren 29 Cg 1/10f auch die AvW Invest AG) geklagt haben, so muss sich die klagende Partei Fortsetzungsanträge gegenüber der Insolvenzverwaltung GmbH als Masseverwalterin im Konkurs über das Vermögen der AvW Invest AG ausdrücklich und insbesondere für den Fall vorbehalten, als ihr im gegenständlichen Musterverfahren Nachteile durch die angeführte Zufälligkeit der nicht erfolgten Prüfung der im Konkursverfahren 41 S 64/10z (AvW Invest AG) entstehen.

5. Zeitraum der Vorstandstätigkeit des Hans Linz in der AvW Invest AG und der Partnervereinbarung mit der AvW Invest AG:

Die beklagte Partei bringt im vorbereitenden Schriftsatzes vom 30.08.2013 vor, dass am 18.01.2008 das Ende der Vorstandstätigkeit des Hans Linz in der AvW Invest AG (welche dort als zweitbeklagte Partei bezeichnet wird) bekanntgemacht worden sei und daher Treuhandaufträge, die nach diesem Zeitpunkt ausgestellt worden seien, eine Haftung der AvW Invest AG nicht begründen könnten. Selbiges sei wegen der Beendigung der Partnervereinbarung per 08.02.2008 der Fall.

Hiezu wird entgegnet, dass Hans Linz nach Beendigung der Vorstandstätigkeit und nach Beendigung der Partnervereinbarung auch weiterhin bis Oktober 2008 die Anleger (also auch die klagende Partei) durch die im Wege schriftlicher Treuhandaufträge bewirkte Vorgabe, die ihm überlassene Geldbeträge treu- und auftragsgemäß in Substanzgenussscheine der AvW Gruppe AG (AvW Index-Zertifikate) zu veranlagen und ihm überlassene Wertpapiere gewinnbringend zu verwalten, zu Handlungen (nämlich zur Überlassung von Bargeld und zur Einräumung der Verfügungsmacht über Wertpapiere) verleitet hat, welche die Anleger um einen Betrag von insgesamt rund 30 Millionen Euro (und den Kläger um den Klagsbetrag) am Vermögen schädigte.

Hans Linz hat also dieses strafrechtliche Verhalten nicht nur während seiner Vorstandstätigkeit bei der AvW Invest AG gesetzt, sondern auch nach seinem Ausscheiden als Vorstandsmitglied bei der AvW Invest AG und nach Beendigung seiner Partnervereinbarung mit der AvW Invest AG munter fortgesetzt und nicht beendet.

Für die nach dem Ausscheiden des Hans Linz (aus der Vorstandstätigkeit und aus der Partnervereinbarung) geschädigten Anleger war daher kein unterschiedliches Verhalten des Hans Linz während seiner Vorstandstätigkeit bzw während seiner Partnerschaftvereinbarung

und danach erkennbar.

Die klagende Partei hat bereits zu 1 i) in der Klage 29 Cg 1/10f (Sammelklage von 55 Klägern der Gläubigergruppe [REDACTED] gegen AvW Gruppe AG und AvW Invest AG) ua ausgeführt, dass Hans Linz mit den beklagten Parteien bei der Vermittlung und beim Vertrieb von AvW-Genussscheinen zusammenarbeitete und für die Vermittlung und den Vertrieb von AvW-Genussscheinen die Logos und Charts der zweitbeklagten Partei verwendete und werbewirksam auf seine Vorstandseigenschaft bei der zweitbeklagten Partei hingewiesen hat und in der Öffentlichkeit mehrfach mit dem Vorstandsvorsitzenden der beklagten Parteien Dr. Wolfgang Auer-Welsbach aufgetreten ist. Es wurde auch vorgebracht, dass Hans Linz für die Schulung von Finanzdienstleistungsassistenten der zweitbeklagten Partei zuständig war und noch im Oktober 2008 am Sitz der HLF Hans Linz Finanzberatung GmbH eine Schulung von Finanzdienstleistungsassistenten der zweitbeklagten Partei abgehalten hat.

Neu vorgebracht wird nun, dass aus der Webseite www.hlf.at ersichtlich ist, dass Hans Linz auch im Jahr 2008 unter der Rubrik Vermögensaufbau noch für den AvW-Index bzw mit einem Index-Portrait geworben hat und hiezu sogar noch Ende Oktober 2008 ein Statement abgegeben hat.

Beweis: vorzulegendes Screenshots aus der Webseite www.hlf.at vom 04.01.2008, 25.02.2008, 19.06.2008 und 26. und 27.10.2008.

Die vorsätzlichen unerlaubten Handlungen des Hans Linz laut Urteil des Landesgerichtes Leoben zu 14 Hv 144/10t sind daher der AvW Invest AG (und über die absolute wirtschaftliche Einheit auch der beklagten Partei) auch in der Zeit vom Jänner 2008 bis Oktober 2008 haftungsmäßig genauso zuzurechnen, wie dieselben vorsätzlichen Handlungen des Hans Linz in der Zeit seiner Vorstandstätigkeit in der AvW Invest AG bzw während der Gültigkeit der Partnervereinbarung mit der Invest AG und stellen in der Zeit vom Jänner 2008 bis Oktober 2008 lediglich einen weiteren Annex eines inneren sachlichen Zusammenhanges zwischen der schädigenden Handlung des Hans Linz und seiner Eigenschaft als Organ, Repräsentant und Gehilfe der AvW Invest AG dar.

Aus all den angeführten Gründen wird die klagende Partei in der vorbereitenden Tagsatzung am 19.09.2013 den Antrag auf kostenpflichtige Klagsstattgebung wiederholen.

Liezen, 12.09.2013

[REDACTED]

Kostenverzeichnis:

Schriftsatz TP3A	EUR	736,50
50 % ES	EUR	368,25
ERV-Kosten	EUR	1,80
20 % USt	EUR	221,31
S u m m e	EUR	1.327,86

[REDACTED]/Insolve/3AS1/P/0